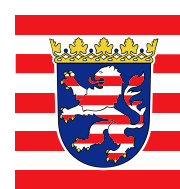


- Abfall
- Bergbau
- Immissionsschutz
- Wasser



RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 12 • Dezember 2005

Liebe Leserinnen und Leser,

das hessische Kabinett hat in 2003 das „Aktionsprogramm Umwelt - Nachhaltige Umweltpolitik in Hessen“ beschlossen, in dem Qualitäts- und Handlungsziele hessischer Umweltpolitik beschrieben sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen für alle davon betroffenen Umweltfachbereiche konkretisiert werden.

Das RPU Wiesbaden versucht dem durch eine Verbesserung der fachübergreifenden Zusammenarbeit sämtlicher hier vertretenen Umweltdisziplinen Rechnung zu tragen, sowohl bei einer notwendigen Integration in laufenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren als auch bei einer möglichen medienübergreifenden Überwachung.

Ganz aktuell wurde hierzu ein hausinterner Workshop durchgeführt mit den Zielen,

- den Teilnehmer/Innen bei einer betrieblichen Überwachung in medienübergreifenden Bereichen mehr Sicherheit zu geben
- die Qualität der Überwachung zu erhöhen
- die Überwachung durch fachübergreifende Unterstützung verwaltungswirtschaftlicher abzuwickeln

Grundlegend hierfür ist auch, dass in Umweltrecht und Umwelttechnik zunehmend eine integrierte und medienübergreifende Betrachtung aller Umweltbereiche notwendig wird.

Auch mit der neuesten Ausgabe des RPU Journals versuchen wir wieder, uns diesen Herausforderungen zu stellen und Ihnen breit gefächerte Informationen aus den verschiedensten Umweltbereichen zur Verfügung zu stellen.

Ihr

Bernd Rolff
Abteilungsleiter

Inhalt.....	Seite
(1) Änderungen im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen.....	2 - 3
(2) Flächenrecycling am Beispiel des „Güterbahnhof-West“ in Wiesbaden.....	3 - 4
(3) Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“	5
(4) VGH Kassel: Abweichungsentscheidung in Planfeststellung konzentriert!	6 - 7
(5) Rücknahme- und Pfanderstattungspflicht für Einweggetränkeverpackungen.....	7 - 8
(6) Anzeige „TÜV Süd“	8
(7) Die Umgebungslärmrichtlinie und Ihre Umsetzung	9 - 11
(8) Anzeige „InfraServ Wiesbaden“	11
(9) Impressum.....	12

Immissionsschutz

Änderungen im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

(Kö) Alle größeren Windenergieanlagen bedürfen künftig einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG): Betreiber müssen bislang baurechtlich genehmigte Anlagen bei den Immissionsschutzbehörden anzeigen.

Wieder einmal hat sich das Zulassungsrecht für Windenergieanlagen geändert. Anlass dafür war ein in Fachkreisen viel diskutiertes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.06.2004 (4 C 9.03; NVwZ 2004; 1235, DVBl. 2004, 1304 u. a.). Konnte man bis zu jener Entscheidung davon ausgehen, dass eine nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zu genehmigende „Windfarm“ vorliegt, wenn drei oder mehr Windkraftanlagen in räumlichem Zusammenhang von *einem* Betreiber errichtet und betrieben werden, war nach Auffassung des Gerichts entscheidend, wie viele Anlagen bereits im selben räumlichen Einwirkungsbereich stehen – der Betreiberfrage hingegen wollten die Richter keine entscheidende Bedeutung mehr zumessen. Mit ihrem Urteil hatten sie der Forderung nach vollständiger Umsetzung europäischen Gemeinschaftsrechts – insbesondere der UVP-Änderungsrichtlinie – in deutsches Recht Nachdruck verliehen.

Der Gesetzgeber hat auf diese Entscheidung reagiert und Ziffer 1.6 der 4. BlmSchV so verändert, dass nunmehr jede einzelne Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern immissionsschutzrechtlich zu genehmigen ist. Damit wurde der umstrittene Begriff der Windfarm im Immissionsschutzrecht aufgegeben, zugleich wurde das Baugenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen praktisch abgeschafft. Ein Verfahren bei den Bauämtern kommt nur noch für Windkraftanlagen kleiner als 50 Meter in Betracht – Anlagen, die jedoch sowohl aus technischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen in Zukunft kaum noch gebaut werden dürften.

Bei den Immissionsschutzbehörden werden die Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen als „vereinfachte Verfahren“ im Sinne des BlmSchG zu führen sein. Das bedeutet, dass Windkraftanlagen künftig in der Regel ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sein werden. Allerdings werden Windfarmen, für die, nach dem ebenfalls neu gefassten § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BlmSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, auch weiterhin im aufwändigeren, förmlichen Verfahren und somit auch unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu genehmigen sein. Gleiches gilt selbstverständlich, wenn der Antragsteller die Durchführung eines förmlichen Verfahrens ausdrücklich beantragt, etwa weil das betroffene Windkraftprojekt in die öffentliche Kritik geraten und daher ohnehin mit Einwendungen und Widersprüchen zu rechnen ist.

Auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde geändert und erfasst unter Ziffer 1.6 der Anlage 1 ebenfalls nur noch Anlagen mit einer Gesamthöhe über 50 Meter, wobei allerdings der Begriff der Windfarm im UVPG erhalten bleibt. Die oben genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung dieses Begriffs wird insoweit auch weiterhin Anwendung finden.

Die genannten Änderungen wirken sich nicht nur auf die Anlagen aus, deren Genehmigung nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts beantragt wurde, sie betreffen vielmehr auch schon beantragte und bereits errichtete Windenergieanlagen. Insofern soll hier insbesondere darauf hingewiesen werden, dass bestehende, nach Baurecht genehmigte Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 67 Abs. 2 BImSchG bei den Immissionschutzbehörden anzuzeigen sind.

Die Übergangsregelung des § 67 (9) BImSchG ändert daran nichts. Sie soll lediglich solche Anlagen legalisieren, die in der Vergangenheit fälschlicherweise von der Bauaufsicht genehmigt wurden, etwa weil sie einzeln oder von unterschiedlichen Betreibern beantragt worden waren, obgleich sie in der Summe eine Windfarm ergaben und als solche ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren hätten durchlaufen müssen. Im Gesetzgebungsverfahren wurde der neue § 67 (9) BImSchG dementsprechend damit begründet, er „beseitige Rechtsunsicherheiten hinsichtlich bestehender Anlagen, die aufgrund einer Baugenehmigung in einer Windfarm betrieben werden“. Zudem wurde eigens darauf hingewiesen, dass die Vorschrift keine „darüber hinausgehende Wirkung“ entfalte. (BT-Drucksache 15/5443, Seite 4)

Schon jetzt ist absehbar, dass das Zulassungsrecht für Windenergieanlagen weiteren Änderungen unterworfen sein wird.

So will Presseberichten zufolge (u. a. FR vom 20.10.2005) die nordrhein-westfälische Landesregierung die Privilegierung von Windkraftanlagen im Baugesetzbuch streichen lassen. Ob sich Nordrhein-Westfalen mit dieser Bundesratsinitiative letztlich durchsetzen können, erscheint fraglich, der Vorstoß zeigt aber, dass sich die Branche künftig auf stärkeren Gegenwind einstellen muss.



Weitere Informationen erhalten Sie unter
www.erneuerbare-energien.de
(dort „Wind“ und dann „gesetzliche Regelungen“ anklicken!)



Flächenrecycling am Beispiel des „Güterbahnhof-West“ in Wiesbaden
(Pei) Die Tage der Brachfläche des ehemaligen Güterbahnhofs Wiesbaden-West und der angrenzenden ehemaligen Betriebsfläche der Firma Fass-Sauer GmbH i. L. an der Homburger Straße sind gezählt. Mit Datum vom 13. April 2005 hat die Abteilung Umwelt Wiesbaden des Regierungspräsidiums Darmstadt dem Sanierungsplan für die Beseitigung der Altlasten zugestimmt.

Das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs, seit mehr als 20 Jahren stillgelegt, und die angrenzenden Grundstücke der Firmen Rotaprint und Fass-Sauer mit einer Gesamtfläche von 152.000 m² sollen entsprechend der städtebaulichen Planung der Landeshauptstadt Wiesbaden einer Wohn- und Gewerbenutzung zugeführt werden.

Bevor diese Planungen jedoch in die Tat umgesetzt werden können, müssen umfangreiche Altlastensanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit der Genehmigung des Rahmensanierungsplanes "grünes Licht" zur Umnutzung der Brachflächen im Zentrum der Landeshauptstadt gegeben.

Auf dem Gelände des Güterbahnhofs liegen bis 0,5 m unter Gelände flächendeckend Belastungen mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Mineralölkohlenwasserstoffen und Schwermetallen vor, die für die Nutzungshistorie eines Bahngeländes typisch sind. Punktuell konnten die Mineralölbelastungen bis in 10 m Tiefe ermittelt werden. Das ehemalige Betriebsgelände der Firma Fass-Sauer ist erheblich mit leichtflüchtigen chlorierten (LCKW) und aromatischen (AKW) Kohlenwasserstoffen verunreinigt, die zu einer massiven Grundwasserkontamination geführt haben. Die Firma betrieb auf dem Grundstück in der Zeit von 1958 bis 1998 eine Fass-Rekonditionierungsanlage, d. h. Fässer aus der Chemie- und Pharmaindustrie, der Mineralölindustrie und der Lebensmittelindustrie, wurden auf dem Standort gereinigt, instandgesetzt und lackiert. Als Reinigungsmedium wurde von 1961-1977 das Lösungsmittel Trichlorethen eingesetzt, dessen nachhaltige Umweltgefährdung bekannt ist. Aufgrund fehlender Auffangvorrichtungen und undichter Lagerbehälter konnten die Schadstoffe im Erdreich versickern und über Jahrzehnte das Grundwasser nachhaltig verunreinigen.

Seit Anfang 2000 führt das Land Hessen ergänzende umwelttechnische Untersuchungen auf dem Fass-Sauer-Areal zur Gefährdungsabschätzung des betroffenen Schutzgutes „Wasser“ und in Vorbereitung einer Sanierungsplanung durch.

Die Bewertung der Boden- und Grundwasserkontaminationen und deren Sanierungsbedürftigkeit erfolgte auf der Grundlage des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

Für die geplante Wohnnutzung auf dem ehemaligen Gelände des Güterbahnhofs muss zunächst der oberste halbe Bodenmeter abgetragen werden. Auf Teilflächen, die nach der Einstellung des Bahnbetriebes von verschiedenen Gewerbebetrieben intensiv genutzt wurden, ist ein weiterer Bodenabtrag von bis zu 2 m erforderlich. Punktuell sind Aushubarbeiten bis 8 m unter Gelände durchzuführen.

Die leichtflüchtigen Schadstoffe auf dem Fass-Sauer-Gelände können aufgrund der Bodenverhältnisse nicht mit einer herkömmlichen Bodenluftabsaugungsmaßnahme saniert werden. Sie müssen mit einem Bodenaushub bis 6 m unter Geländeoberkante auf einer Fläche von 1.000 m² entfernt werden, um das Nachschubpotenzial in das Grundwasser zu reduzieren.

Für die Grundwassersanierung ist aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse keine herkömmliche „Pump-and-treat“-Maßnahme zu realisieren.

Es wird auf einer Länge von 150 bis 200 m auf dem Aquiferstauer eine Tiefenrigole im Abstrom errichtet, die das kontaminierte Grundwasser aufnimmt; Pumpen fördern das Grundwasser in eine Aufbereitungsanlage, so dass anschließend eine Wiederversickerung möglich ist.

Das Land Hessen hat bis Ende 2004 rund 770.000 € für die Durchführung der Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen auf dem Fass-Sauer-Gelände bereitgestellt.

Die Sanierungskosten für das gesamte Planungsgebiet belaufen sich nach ersten Schätzungen auf über 7,5 Mio. €.

Allein für die Bodensanierung und den Rückbau der Gebäude werden 4,5 bis 5 Mio. € veranschlagt.

Für die Grundwassersanierung werden knapp 1 Mio. € angesetzt.

Abfallwirtschaft

- ❑ **Kommunale Abfallentsorgung für Praktiker.**
Schwerpunkt: TA Siedlungsabfall. 29.3.06, 20.9.06
- ❑ **Das elektronische Nachweisverfahren in der Abfallentsorgung.** Umsetzung des neuen Regelnachweises. 1-tägiger Workshop. 25.1.06, 12.4.06, 5.7.06, 18.10.06
- ❑ **Abfallseminar für Einsteiger**
1-tägige Grundlagenschulung. 12.1.06, 30.3.06, 31.5.06, 21.8.06, 20.10.06, 14.12.06
- ❑ **Abfallrecht in der Praxis** Workshop.
Wie vermeiden Sie hohe Entsorgungskosten, endlosen Papierkrieg und unkalkulierbare Haftung. 24.1.06, 28.4.06, 26.9.06
- ❑ **Sorgfaltspflichten abfallwirtschaftlicher Akteure** 1-tägiges Praxisseminar. 22.6.06, 30.11.06
- ❑ **Betriebsbeauftragter für Abfall**
4-tägiger Zertifikatslehrgang nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. 16.-19.1.06, 2.-5.5.06, 28.-31.8.06, 20.-23.11.06
- ❑ **Die neue Gewerbeabfallverordnung**
28.3.06, 20.9.06
- ❑ **Die Nachweisverordnung und die neuen europäischen Registerpflichten**
28.3.06, 21.9.06
- ❑ **Betriebliches Abfallmanagement**
1-tägiges Fachseminar. zur Dokumentationspflicht 24.4.06, 31.10.06
- ❑ **Abfalltransportrecht und grenzüberschreitende Abfallverbringung**
1-tägiges Seminar. 16.5.06, 16.11.06

Asbest

- ❑ **Asbestsanierung gem. TRGS 519, Anlage 3**
Staatlich anerkannter 4-tägiger Sachkundelehrgang zum Umgang mit schwach gebundenen Asbestprodukten. 16.-19.1.06, 24.-27.4.06, 24.-27.7.06, 23.-26.10.06
- ❑ **Asbest-Abbruch- und -Instandhaltungsarbeiten gem. TRGS 519, Anlage 4**
Staatlich anerkannter 2-tägiger Sachkundelehrgang für Arbeiten an Asbestzementprodukten. 9.-10.1.06, 23.-24.3.06, 7.-8.6.06, 6.-7.9.06
- ❑ **Asbest** 1-tägiger Einweisungslehrgang.
Kurzlehrgang gem. TRGS 519, Anlage 5, für Arbeiten mit geringer Exposition der Arbeitnehmer. 2.3.06, 6.7.06
- ❑ **Faserstäube** 1-tägiger Einweisungslehrgang in die TRGS 521. 3.3.06, 7.7.06

- ❑ **Gefahrstoffbeauftragter**
3-tägiger Lehrgang nach der neuen, seit 1.1.2005 gültigen Gefahrstoffverordnung. 13.-15.3.06, 6.-8.6.06, 11.-13.9.06, 4.-6.12.06

Gewässerschutz

- ❑ **Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz**
4-tägiger Zertifikatskurs nach dem Wasserhaushaltsgesetz. 6.-9.2.06, 26.-29.6.06, 16.-19.10.06
- ❑ **Anforderungen an industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen**
1-tägige Praxis-Schulung. 27.4.06, 27.10.06
- ❑ **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
2-tägiges Fortbildungsseminar. 25.-26.4.06, 10.-11.10.06
- ❑ **Technisches Wasserrecht für den effektiven Gewässerschutz**
1-tägiges Fortbildungsseminar. Aktuelle Entwicklungen, neue Verordnungen. 21.2.06, 20.9.06

Entsorgungsbetriebe

- ❑ **Erwerb der Fachkunde für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben** Bundesweit staatlich anerkannter 4-tägiger Lehrgang i.S.d. Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und der Transportgenehmigungsverordnung. 20.-23.2.06, 26.-29.6.06, 23.-26.10.06
Auffrischung der Fachkunde nach EfBV und TgV Bundesweit staatlich anerkannte 2-tägige Seminare
- ❑ **Schwerpunkt: Nachweisführung**
20.-21.3.06, 8.-9.6.06, 14.-15.9.06, 11.-12.12.06
- ❑ **Abfallrecht für Sammelentsorger und Beförderer von Abfall**
13.-14.3.06, 10.-11.7.06, 13.-14.11.06
- ❑ **Schwerpunkt: Gefährliche Abfälle**
28.-29.11.05, 22.-23.5.06, 27.-28.11.06

Immissionsschutz

- ❑ **Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz**
Bundesweit staatlich anerkanntes Seminar zum Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV. 8.-11.5.06, 25.-28.9.06
- ❑ **Die neue TA-Luft und ihre Auswirkung auf die Praxis** 2-tägiges Fortbildungsseminar. 2.-3.5.06, 11.-12.10.06
- ❑ **Aufrechterhaltung der Fachkunde für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte**
Bundesweit staatlich anerkanntes 2-tägiges Seminar. 24.-25.4.06, 18.-19.9.06

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zu den markierten Seminaren.

Absender per Fax: (069) 82 34 93



Veranstalter / Veranstaltungsort:
Umweltinstitut Offenbach
Akademie für Arbeitssicherheit
und Umweltschutz
Frankfurter Straße 48
63065 Offenbach am Main
Tel: 069 / 81 06 79 Fax: 82 34 93
mail@umweltinstitut.de
www.umweltinstitut.de

VGH Kassel: Abweichungsentscheidung in Planfeststellung konzentriert! **(Bk) Konsequenzen hieraus ergeben sich auch für bergrechtliche Verfahren**

Gelegentlich schreibt das höchste hessische Verwaltungsgericht Rechtsgeschichte, so geschehen in einem kürzlich ergangenen Beschluss zur A 380-Werft des Frankfurter Flughafens.

Nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz ist vor der Genehmigung eines raumbedeutsamen Vorhabens in Fällen, in denen der Regionalplan noch kein entsprechendes Ziel enthält, in der Regel ein **Raumordnungsverfahren** durchzuführen.

Weicht das Vorhaben zudem von Zielen des Regionalplans wie etwa Wald, Wasserschutz oder regionalem Grünzug ab, ist zusätzlich eine so genannte **Abweichungsentscheidung** zu treffen. Zuständig hierfür ist die **Regionalversammlung**, die die Abweichungsentscheidung innerhalb des Raumordnungsverfahrens trifft. Erst im Anschluss an das vorgelagerte Raumordnungsverfahren folgen die eigentlichen Genehmigungsverfahren (wie bergrechtliche Betriebsplanzulassung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung etc.). In bedeutsamen Fällen werden diese Genehmigungsverfahren durch ein allumfassendes **Planfeststellungsverfahren** ersetzt.

Mit Beschluss vom 13. April 2005 (Az.: 4 Q 3637/04) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof nun entschieden, dass das Abweichungsverfahren der Konzentrationswirkung des luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens unterliegt.

Das bedeutet: Die Abweichungsentscheidung wird nicht mehr durch die Regionalversammlung und nicht mehr im Raumordnungsverfahren getroffen, wodurch selbige sich verkürzen. Entscheidungsbefugt ist vielmehr die Planfeststellungsbehörde, welche die Regionalversammlung zuvor anhört.

Da die Begründungen des VGH sich nicht auf besondere luftverkehrsrechtliche Erwägungen stützen, sondern generelle Ausführungen zur Konzentrationswirkung einer Planfeststellung beinhalten, kann davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung für alle Planfeststellungen Geltung entfaltet. In einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren hat zudem bereits der VGH Baden-Württemberg entschieden, dass die Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 Satz 1 des dortigen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zielabweichungsentscheidung erfasst.

Hieraus ergeben sich etwa für bergrechtliche Zulassungsvorhaben folgende Konsequenzen:

Falls Ziele des Regionalplans von geplanten Vorhaben betroffen sein können und der Regionalplan an der geplanten Stelle noch nicht das Ziel des Abbaus oberflächennaher Lagerstätten enthält, ist die Frage der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens mit der oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium abzustimmen.

Weicht das Vorhaben zugleich von Zielen des Regionalplans ab, was wegen der flächendeckenden Ausweisung von Zielen häufig der Fall sein wird, ist ferner eine Abweichungsentscheidung erforderlich.

Bei einer einfachen Betriebsplanzulassung (die keine Konzentrationswirkung hat) wird diese Abweichungsentscheidung wie bisher von der Regionalversammlung getroffen.

Im Falle einer Planfeststellung hingegen entscheidet das Regierungspräsidium als Planfeststellungsbehörde.

Von der Zuständigkeitsverlagerung unberührt bleiben die rechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung. Diese kann nach § 12 Abs. 3 HLPG nur zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, die Grundzüge des Regionalplanes nicht berührt werden und eine entsprechende Festsetzung im Regionalplan nach § 11 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes („HLPG“) genehmigungsfähig wäre.

Planfeststellungsverfahren sind im Bergrecht dann durchzuführen, wenn das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Dies ist im Einzelnen in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben festgelegt.

Die häufigsten Fälle von Planfeststellungen im Bergbau liegen vor, wenn der Tagebau eine Fläche von 10 bzw. 25 ha überschreitet, ein ausgewiesenes Naturschutz-, Vogelschutz- oder FFH-Gebiet betroffen ist oder ein Gewässer hergestellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet werden muss. Die Einzelheiten sind mit den Bergbehörden zu klären.



Rücknahme- und Pfanderstattungspflicht für Einweggetränkeverpackungen (Ra) Mit dem nachfolgenden Textbeitrag sollen neueste Informationen zum ab Oktober 2003 geltenden Dosenpfand und den durch die 3. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 24. Mai 2005 eingeführten Änderungen gegeben werden.

Nach §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) besteht für die Verreiber von bestimmten Einweggetränkeverpackungen eine Rücknahme- und Pfanderstattungspflicht.

Auf folgende Getränke in Einwegverpackungen ist ein Pfand zu erheben:

- Mineralwasser (auch Quell-, Tafel- und Heilwässer, mit oder ohne Kohlensäure)
- Bier und Biermischgetränke (auch alkoholfrei)
- Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure (Limonaden, Cola-Getränke, Brausen, Bittergetränke, einschließlich Eistee und Sportgetränke und Saftschorlen, wenn diese Kohlensäure enthalten; ab 01. Mai 2006 auch ohne Kohlensäure).
- Ausnahme: Getränke in ökologisch vorteilhaften Verpackungen (wie Tetra-Pack-Kartons, Schlauchbeuteln, Folien-Standbodenbeutel)

Nicht bepfandet werden

- Säfte, Fruchtnektare
- Milch, Milchmischgetränke, Joghurt- und Milchprodukte
- Wein, Weinmischgetränke (Weinschorle)
- Spirituosen und Spirituosen-Mischgetränke (Cola-Whiskey, Wodka-Lemon)

An Pfand ist für alle Einwegverpackungen von 0,1 bis 3 Liter Inhalt zu erheben

- **(ab dem 28. Mai 2005) einheitlich** **25 Cent**

Ohne Rücknahme der Verpackung darf kein Pfand erstattet werden.

Beim Verkauf aus Automaten sind geeignete Rücknahme- und Erstattungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung vorzuhalten.

Auch im Ausland abgefüllte Getränke in Einwegverpackungen unterliegen der Pfand- und Rücknahmepflicht.

Die Rücknahme- und Pfandpflicht besteht umfänglich und auch zwischen den Stufen Herstellung/Vertrieb und Verkauf, dies aber beschränkt auf die Verpackungen der Art, Form und Größe und solcher Waren, die der Betreiber in seinem Sortiment führt.

Die Gemeinschaftsrücknahmesystemen angeschlossenen Läden und Verkaufsstellen müssen auch die Rücknahme der Einwegverpackungen der anderen Systeme anerkennen und gezahltes Pfand auszahlen, sofern sie Verpackungen gleicher Art, Form und Größe sowie Kennzeichnung in ihrem Sortiment haben.

Nach derzeitigem Gesetzesstand entfallen die (beispielsweise von verschiedenen Lebensmittelketten eingerichteten) Insellösungen zum 01. Mai 2006; ihnen soll ein einheitliches (verbindliches) Rücknahmesystem folgen.

Eine Ausnahme besteht lediglich für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200m². Diese brauchen nur die Einwegverpackungen der Marken zurücknehmen, die sie selbst im Sortiment haben. Weiterhin sind die Geschäfte ausgenommen, die überhaupt keine Einwegverpackung im Sortiment führen oder sich für ihre Einwegverpackung eine eigene Insellösung aufgebaut haben.

Die Entsorgung der von den Getränkehändlern zurückgenommenen Einwegverpackungen erfolgt entweder durch (ebenfalls bepfandete) Rückgabe an die vorgelagerte Händlerstufe oder durch die Abgabe an ein Entsorgungsunternehmen eigener Wahl. Noch beim Verbraucher befindliche „alte“ Verpackungen mit dem Aufdruck des „grünen Punktes“ können diese zu dem getrennt zu sammelnden Verpackungsabfall, also in den gelben Sack oder die gelbe Tonne, geben. Diesen Weg oder den in den Hausmüll dürfen die pfandpflichtigen Verpackungsabfälle dagegen aber nicht (mehr) nehmen.

Die Regierungspräsidien, Abteilungen Umwelt, sind die für den Vollzug der Verpackungsverordnung, und damit für das Dosenpfand, zuständigen (Abfall-) Behörden. Verstöße gegen die Rücknahme- und Pfandpflicht ziehen zumindest eine Belehrung durch die Behörde nach sich und können - bei weiterem Zuwiderhandeln - mit einem Bußgeldverfahren geahndet werden. In einem solchen Ordnungswidrigkeitsverfahren können beispielsweise von den Vertreibern und Verkaufsstellen die Vermögensvorteile eingezogen werden, die ihnen durch das Einbehalten von nicht ausbezahlten Pfandbeträgen erwachsen sind.

Informationen zum Thema „Dosenpfand“ können hier erfragt oder auf nachstehenden Internetseiten eingesehen werden:



www.bmu.de (www.pfandpflicht.info)

www.umweltbundesamt.de

www.hmulv.hessen.de



www.tuev-sued.de



Industrie Service

**Kompetenz.
Sicherheit.
Qualität.**

Umweltschutz – professionell und wirtschaftlich

Die TÜV SÜD Gruppe ist seit vielen Jahrzehnten im Umweltbereich tätig. Wir helfen unseren Kunden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt. Schnell. Kompetent. Effizient.

- ▶ Emissions- und Immissionsmessungen
- ▶ Gefahrstoffe am Arbeitsplatz
- ▶ Gerüche
- ▶ Innenraummessungen
- ▶ Altlasten- und Bodenuntersuchungen
- ▶ Genehmigungsverfahren
- ▶ Gewässerschutz
- ▶ Lärmschutz
- ▶ Immissionsprognosen / Ausbreitungsberechnung
- ▶ Umweltstudien

TÜV Industrie Service GmbH · TÜV SÜD Gruppe
Dudenstraße 28 · 68167 Mannheim · Telefon 0621 395-378
Mergenthalerallee 27 · 65760 Eschborn · Telefon 06196 498-560

Die Umgebungslärmrichtlinie und Ihre Umsetzung

(Ks) Der Schutz vor Verkehrslärm wurde gesetzlich neu geregelt. Die Kommunen stellen hierzu Lärmkarten und Aktionspläne auf.

1. Einleitung und Rückschau

Mit der Umgebungslärmrichtlinie verfolgt die EU eine ambitionierte Zielsetzung, nämlich die Ermittlung, Abbildung und Bekämpfung von „Umgebungslärm“.

Mit Umgebungslärm ist vorwiegend Verkehrslärm gemeint.

Der Schutz vor Verkehrslärm ist bei uns nicht sehr gut etabliert, dies gilt vor allem für bestehende Verkehrswege. Entlang bestehender Straßen und Schienen sind verbindliche Begrenzungen des Schallpegels -sei es emissionsseitig oder immissionsseitig- nicht vorhanden.

In Umfragen wird Straßenverkehrslärm als die am meisten störende Lärmquelle genannt **[1]**. 12 % der befragten Personen geben an, von Straßenverkehr stark oder äußerst belästigt zu sein.

Da erscheint es bisweilen nur schwer verständlich, dass das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), z. B. den Straßenverkehrslärm über lange Zeit nicht sehr konkret und dann auch nur im Falle von neu errichteten oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen behandelte.

Der 1994 eingeführte § 47a (Lärminderungsplanung) verfolgte dagegen schon einen ganzheitlicheren Ansatz unter Einbeziehung des Verkehrslärms.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 47 a (alt) waren aber relativ unverbindlich gefasst, mit dem Ergebnis, dass nur ein Teil der für die Durchführung zuständigen Kommunen eine entsprechende Lärminderungsplanung in Angriff nahm.

Im BlmSchG ist dagegen der Schutz vor Anlagenlärm (z. B. Industrieanlagen) vergleichsweise wirksam repräsentiert.

Die 8. Verordnung zum BlmSchG (Rasenmäherlärmverordnung) wurde zum Beispiel 3 Jahre vor der 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) **[2]** erlassen.

Letztere gilt nur für neue oder wesentlich geänderte Verkehrswege.

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. ihrer deutschen Entsprechung wird nun also versucht, den hier zu Lande legislativ eher wenig beachteten Verkehrslärm und damit den Löwenanteil des Umgebungslärms einzudämmen.

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch die Ersetzung des (alten) § 47 a BlmSchG durch die (neuen) §§ 47 a-f BlmSchG.

Aufgrund von anhaltenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundestag und der Länderkammer zog sich die erforderliche Gesetzesänderung 3 Jahre hin und erfolgte am 24. Juni 2005.

2. Instrumente und Konzept des neuen Teils des BlmSchG zur Lärminderung

Die Aufstellung von **Lärmkarten** (§ 47 b BlmSchG) zur Bestandsaufnahme ist die erste wesentliche Phase der Lärminderungsplanung.

Die Lärmkarten (die EU-Richtlinie nennt sie gar „strategische Lärmkarten“) sind aufzustellen:

- an Hauptverkehrsstraßen > ca. 16.000 Kfz-Durchfahrten pro Tag
- an Haupteisenbahnlinien > ca. 160 Zugdurchfahrten pro Tag
- in Ballungsgebieten > 250.000 Einwohner
(und einer Siedlungsdichte von mehr als 1000 EW pro km²)

§ 47 b BImSchG regelt ferner, dass die Lärmkarten bis zum 30. Juni 2007 fertig zu stellen sind.

In Hessen müssen nun die Städte Frankfurt und Wiesbaden bis zum o. g. Datum Lärmkarten evolvieren.

Weiterhin sind für alle hessischen Autobahnen Lärmkarten anzufertigen sowie für einige gut ausgebaute Bundesstraßen, z. B. die B 26 von Darmstadt nach Dieburg und die B 45 von Erbach im Odenwald bis nach Hanau.

In einer zweiten Welle sollen 5 Jahre später Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 8000 Kfz/Tag, Ballungsgebiete mit über 100.000 Einwohnern (in Hessen: Kassel, Darmstadt und Offenbach) und Bahnlinien mit mehr als 80 Zugdurchfahrten/Tag in einer Lärmkarte dargestellt werden.

Alle Lärmkarten sind in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) zu aktualisieren.

Die Anforderungen an die Lärmkarten ergeben sich aus Anhang IV der EU-Richtlinie, auf welchen § 47 b BImSchG verweist. Neben dem durch farbliche Zonen dargestellten Lärmpegel, unterteilt nach Tag und Nacht, soll die jeweils betroffene Anzahl Menschen dargestellt werden sowie die Abschnitte entlang derer die betroffenen Gebäude mit sehr wirksamer Lärmdämmung ausgestattet sind. Gleiches gilt für die Abschnitte von Verkehrswegen, entlang derer ein noch zu definierender kritischer Immissionspegel überschritten wird. Der Informationswert der Lärmkarten kann durch Tabellen und Grafiken weiter erhöht werden. Elementare Anforderungen für Lärmkarten sind in Teil 2 der DIN 18005 [3] festgelegt.

Auf der Grundlage der Lärmkarten verlangt § 47 d BImSchG die Aufstellung von **Aktionsplänen**, auf deren Grundlage unbotmäßig hohe Lärmeinwirkungen gemindert werden sollen.

Grundsätzlich neu ist aber, dass die Aktionspläne nicht nur von den „zuständigen Behörden“ aufgestellt werden sollen, sondern dass die **Öffentlichkeit** ein aktives Vorschlags- und Mitwirkungsrecht wahrnehmen soll, was also über das bloße Informationsrecht erheblich hinausgeht.

Die Zuständigkeit für die Aufstellung der Lärmkarten und Aktionspläne liegt in den Händen der Gemeinden; nur an Bahnstrecken ist dafür das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig.

3. Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem neuen Abschnitt VI des BImSchG hat der Gesetzgeber die Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie umgesetzt und damit einen wichtigen Akzent zur Bekämpfung v. A. von Verkehrslärm beschlossen.

Die beschlossenen Neuerungen bilden den Rahmen für weitere Detailregelungen.

Klärungsbedürftig ist zur Zeit beispielsweise die Frage, welche Lärmquellen in Ballungsgebieten erfasst werden sollen und welche Immissionspegel als kritische Grenzwerte anzusehen sind, deren Überschreitung in Lärmkarten und in Aktionsplänen dargestellt werden soll. Ein entsprechender Regelungsentwurf (geplante Verordnung über die Durchführung der Lärmkartierung [4]) wurde zunächst vom Bundesrat abgelehnt. Eile ist aber geboten, denn bis zum Termin für die Vorlage der (fertigen) Lärmkarten bleibt nicht mehr viel Zeit.

Die neuen Regelungen zum Umgebungslärm sind nötig und wichtig.

Nur gibt es keinen Grund zu überzogenen Hoffnungen auf eine rasche Sanierung von stark lärmbelasteten Gebieten, denn die Finanzlage der zuständigen Kommunen ist bekanntermaßen angespannt.

Die Öffentlichkeit hat nun nicht nur das Recht, sondern auch die Verantwortung, Aktionspläne zur Lärminderung mit zu gestalten.

Nebenbei sei der Hinweis erlaubt, dass eine Verbesserung der Schalldämmung von Fenstern und Fassaden auch Heizkosten sparen helfen kann.

Quellen und weitere Informationen:



- [1] www.umweltdaten.de/laermumfrage/belaestigung
- [2] Verkehrslärmschutzverordnung i. d. F. vom 25.09.1990
- [3] DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Tl. 2 - Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen
- [4] Bundesratsdrucksache 710/05 vom 29.09.2005



Die Spezialisten im Umweltschutz

Wir helfen und beraten bei:

Schallmessungen:

- Emission, Arbeitsplatz, Immission
- Schalleistungsbestimmung
- Gutachten nach §26 BImSchG

Schallprognosen

Schallschutzberatung

Luftmessungen

Olfaktometrie

Ihr Ansprechpartner:

Dirk Meyer
Tel. 0611-962-8218
Fax 0611-962-9361
E-Mail: luft.schall@infraserv-wi.de

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG

**Gesundheitsschutz, Arbeits-,
Immissionsschutz**

Rheingaustraße 190-196
65174 Wiesbaden

www.immissionsschutz.com

InfraServ
Wiesbaden

*Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Abteilung Umwelt Wiesbaden
wünschen Ihnen
ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest
und alles Gute für das Jahr 2006 !*

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom
Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden („RPU Wiesbaden“)
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden
Telefon (06 11) 33 09-0, Telefax (06 11) 33 09-444

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rpda.de/rpu-journal>

E-Mail: c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de

Chefredaktion und Redaktion Bereich „Wasser“:
Christoph Kühmichel, Tel.: (0611) 3309-129 (V.i.S.d.P.)

Redaktion:

Harald Lorenz - Pressebeauftragter RPU Wiesbaden -, Tel. (0611) 3309-417; Thomas Ravizza - Bereich „Abfall“ -, Tel.: (0611) 3309-314; Jochen Barnack - Bereich „Bergbau“ -, Tel.: (0611) 3309-456; Dr. Jens Martin König - Bereich „Immissionsschutz“ -, Tel.: (0611) 3309-416

Autor/Innen dieser Ausgabe:

Jochen Barnack (*Bk*); Ludwig Kirschstein (*Ks*), Tel.: (0611) 3309-421; Dr. Jens Martin König (*Kö*); Marion Peine (*Pei*), Tel.: (0611) 3309-331; Thomas Ravizza (*Ra*)

Druck:

Regierungspräsidium Darmstadt

Nachdruck oder sonstige Reproduktion - auch auszugsweise - sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

- Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 04.07.2003 -